

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 16.07.2020

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2020 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) In § 7 „Beratende Ausschüsse“ wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung – UmlALVO M-V)“.
- (2) Die bisherigen Absätze 4 und 5 rücken in der Nummerierung entsprechend auf und bilden neu die Absätze 5 und 6.
- (3) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ die Worte „und der Umlegungsausschuss“ eingefügt und danach das Wort „tagt“ durch das Wort „tagen“ ersetzt.
- (4) Nach § 7 „Beratende Ausschüsse“ wird neu eingefügt § 7a „Seniorenbeirat“ mit folgendem Inhalt:
 - (1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer einer Wahlperiode 7 Mitglieder in einen Seniorenbeirat.
 - (2) Der Seniorenbeirat
 - wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - kann sich eine Geschäftsordnung geben,
 - erhält für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
 - berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.
 - (3) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (5) In § 12 „Entschädigung“ wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind monatlich jeweils zum Monatsende auszuzahlen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 03.08.2020

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)